

Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenz wird erbracht durch eine Person, die behinderte Menschen nach deren Anweisung bei der von ihnen zu erbringenden Arbeitsleistung durch Erledigung von Hilfstätigkeiten unterstützt. Sie übernimmt nicht die Hauptinhalte der Arbeitsleistung. Die Kosten für die Arbeitsassistenz können von den Rentenversicherungsträgern für längstens 3 Jahre als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben übernommen werden, wenn dadurch ein Arbeitsplatz erlangt und eine berufliche Eingliederung erreicht werden kann (§ 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Bei einer länger dauernden Notwendigkeit und zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes ist die Zuständigkeit des Integrationsamtes gegeben (§ 102 Abs. 4 SGB IX).